

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über das Rechnungswesen  
der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe  
der Industrie.**

Vom 30. Oktober 1952

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1117) wird zu § 1 der gleichen Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie gilt ab 1. Januar 1953 der im Heft 25 der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft veröffentlichte Kontenrahmen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie in der Fassung vom 1. September 1952.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate haben auf der Grundlage des in Abs. 1 genannten Kontenrahmens Fachkontenrahmen für die ihnen unterstellten Betriebe auszuarbeiten und dem Ministerium der Finanzen bis zum 30. November 1952 zur Bestätigung vorzulegen.

§ 2

Die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie haben ab 1. Januar 1953 ihre Betriebsabrechnung gemäß den im Heft 25 der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft veröffentlichten „Grundsätzen für das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe — Industrie“ als Abteilungsabrechnung mit Istwerten durchzuführen.

§ 3

(1) Diejenigen zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie, in denen Brigaden arbeiten, die entsprechend dem technologischen Produktionsprozeß organisiert sind, haben bis zum 31. Dezember 1952 alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Leistungen der Brigaden abgerechnet werden können.

(2) Bei der Durchführung dieser Vorarbeiten sind die Betriebe durch die Ministerien und Staatssekretariate anzuleiten.

(3) Ab 1. Januar 1953 haben die in Abs. 1 genannten Betriebe ihre Betriebsabrechnung nach den „Grundsätzen für das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe — Industrie“ als Brigadeabrechnung und Abteilungsabrechnung mit Istwerten durchzuführen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f  
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 270.

Verordnung  
über die Entgelte für Transportleistungen  
in der Binnenschifffahrt.

Vom 30. Oktober 1952

Zur planmäßigen Vereinheitlichung der Beförderungsentgelte im Transportwesen und zur besseren Auslastung des Verkehrsträgers Schifffahrt nach

gesamtwirtschaftlichen Grundsätzen sowie zur Förderung des Vertrags Wesens zwischen der verladenden Wirtschaft und der Binnenschifffahrt wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Durchführung von Transporten auf dem Wasserwege gelten die Allgemeinen Verfrachungsbedingungen für die Stromgebiete der Elbe und der Havel und für deren Nebenflüsse und Kanäle.

(2) Die Beförderung von Massen- und Schüttgütern in Ladungen ab 50 000 kg erfolgt zu den Frachtsätzen der Eisenbahngütertarife abzüglich eines Abschlages von 5 %.

Die Klassifizierung der Gutarten erfolgt nach dem Güterverzeichnis der Deutschen Reichsbahn, Deutscher Eisenbahn-Gütertarif (DEGT) Teil I Abt. B.

§ 2

(1) Die Frachtsätze beziehen sich auf die Beförderung von Gütern

- a) im direkten Schiffsverkehr
  - ab frei Schiff Abgangshafen
  - bis frei Schiff Empfangshafen
- b) im Durchfrachtenverkehr
  1. bei Bahnvorlauf
    - ab frei Waggon Versandbahnhof
    - bis frei Schiff Empfangshafen
  2. bei Bahnnachlauf
    - ab frei Schiff Abgangshafen
    - bis frei Waggon Empfangsbahnhof
  3. bei Bahnvor- und -nachlauf
    - ab frei Waggon Versandbahnhof
    - bis frei Waggon Empfangsbahnhof.

(2) In diesen Frachtsätzen sind enthalten: Schiffer-Anteilfracht, Schifffahrtsabgaben, Klein- und Hochwasserzuschläge, Eiszuschläge, Schlepplöhne, Werbespanne sowie im Durchfrachtenverkehr die Bahnfrachten und die Umschlagskosten bei verkehrsbedingter Umladung im Wechsel zwischen den Verkehrsträgern.

§ 3

(1) Gesondert gelangen zur Berechnung:

- a) Die Ein- und Ausladekosten im direkten Schiffsverkehr
  - zu § 2 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1 die Ausladekosten
  - zu § 2 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 2 die Einladekosten.

Die Berechnung von Löhnen und Lohnzuschlägen für Schiffsbesatzungen für geleistete Überstunden ist unzulässig; sie sind von dem Rechtsträger oder Eigentümer des Schiffes zu tragen;
- b) die Schiffsliegегelder im direkten Schiffsverkehr und im Durchfrachtenverkehr zu § 2 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1 und § 2 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 2, sofern sie nicht beim Umschlag Eisenbahn/Schiff oder Schiff/Eisenbahn entstehen;
- c) Pegelgebühren, wenn die Pegelung auf Verlangen des Verladers erfolgt;